

(2) Nach Abschluß der Vernehmung ist dem Vernommenen das Protokoll zur Durchsicht vorzulegen oder auf Verlangen vorzulesen. Danach hat der Vernommene jede Seite des Protokolls zu unterschreiben. Auch Veränderungen, Zusätze und Streichungen sind zu unterschreiben. Wurde von der Vernehmung zusätzlich eine Schallaufzeichnung angefertigt, ist diese nach Abschluß der Vernehmung dem Vernommenen wiederzugeben und ihre Richtigkeit von ihm zu bestätigen. Zusätze und Veränderungen sind ebenfalls zu bestätigen.

(3) Das Protokoll ist am Schluß von dem Vernehmenden unter Angabe seiner Dienststellung oder seines Dienstgrades zu unterschreiben. Die Schallaufzeichnung ist in entsprechender Weise zu bestätigen.

1. **Bedeutung:** Im Vernehmungsprotokoll werden mündliche Äußerungen von Beschuldigten oder Zeugen schriftlich fixiert. Die Aussagen müssen so ausführlich niedergeschrieben werden, daß später jeder Umstand, den der Vernommene darlegt und der für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erheblich sein kann, nachprüfbar ist. Die Bedeutung des Vernehmungsprotokolls ergibt sich weiter daraus, daß es durch Verlesung in der Hauptverhandlung zum Gegenstand der gerichtlichen Beweisaufnahme gemacht werden kann (§§ 224 Abs. 2, 225).

2. **Form:** Die Niederschrift erfolgt in der ersten Person (Ich-Form) unter möglichster Beibehaltung der individuellen Besonderheiten der Ausdrucksweise des Zeugen oder Beschuldigten. Mundartliche, nicht; allgemeinverständliche Ausdrücke sind zu erläutern. Das Vernehmungsprotokoll darf nicht Auffassungen des Vernehmenden, sondern muß die Darlegungen des Vernommenen enthalten. Angaben über Zeiten, Maße, Gewichte usw. sind unmißverständlich niederzuschreiben.

3. **Inhalt:** Die unter Abs. 1 Ziff. 1—7 enthaltenen Angaben sind vorwiegend in den Fragebogenteil des Vernehmungsvordruckes einzutragen. **Die Zeit** der Vernehmung beginnt nicht erst mit der Protokollierung, sondern mit dem Anfang der Vernehmung. Unterbrechungen der Vernehmung sind unter Angabe der Gründe zu protokollieren. Die **Angaben** zu den **Vermögens Verhältnissen** umfassen auch Sparguthaben, Hypotheken u. ä. m. Der Wert der Wohnungseinrichtungen ist nur dann mit aufzunehmen, wenn er außergewöhnlich hoch ist. **Beweisanträge** sind auch ins Protokoll aufzunehmen, wenn ihnen nicht entsprochen wird, weil sie für die Feststellung der Wahrheit im Rahmen des § 101 nicht erheblich erscheinen. Werden von dem Vernommenen Aussagen gemacht, weigert er sich aber, das Vernehmungsprotokoll zu unterschreiben; ist dies am Schluß des Protokolls zu vermerken.

Aus der Stellung des **Zeugen** im Strafverfahren (§ 25 ff.) ergeben sich Unterschiede in der Protokollierung seiner Aussagen gegenüber der Beschuldigtenvernehmung, z. B. bei dem Umfang der Fragen zur Person und